

## KANZLEI DR. WALDSCHÜTZ KRONBICHLER

zu dem Thema:

„Die Parkscheibe mit eingebauter Rechtshilfe“

Eine Abschleppmaßnahme muss nicht nur geboten sein, weil das verantwortliche Fahrzeug eine Behinderung für andere Verkehrsteilnehmer oder den Verkehrsfluss ist, sondern sollte auch der geforderten Verhältnismäßigkeit entsprechen.

D.h. vor einer Abschleppmaßnahme ist der Fahrzeughalter durch die Polizei zu benachrichtigen, wenn dadurch keine weiteren Verzögerungen entstehen und die Störung des Straßenverkehrs auf diese Weise schneller beseitigt werden kann.

Gericht:	Oberverwaltungsgericht Hamburg
Datum:	14.08.2001
Aktenzeichen:	3 Bf 429/00
Entscheidungsform:	Urtei

Die Benachrichtigung des verantwortlichen Fahrers eines verbotswidrig geparkten Kraftfahrzeugs zwecks Störungsbeseitigung kann geboten sein, wenn er selbst durch Hinterlassen einer Nachricht den Ermittlungsaufwand reduziert und gleichzeitig die Erfolgsaussichten dadurch vergrößert, dass er einen konkreten Hinweis auf seine Erreichbarkeit und seine Bereitschaft zum umgehenden Entfernen des Fahrzeugs gibt.

Ein im Fahrzeug ausgelegter vorgefertigter Zettel mit der Aufschrift "Bei Störung bitte anrufen, komme sofort" und der Angabe der Handynummer genügt hierfür nicht, weil sich aus ihm für die Polizei kein der Angabe des jeweiligen Aufenthaltsortes vergleichbares überprüfbares und hinlänglich bestimmtes Kriterium dafür ergibt, wann der Fahrer auf Anruf bei dem Fahrzeug eintreffen wird, und sich der Nachricht zudem kein Bezug zu der konkreten Situation entnehmen lässt.

Durch die Parkscheibe mit der Aufschrift „Ladetätigkeit 15 Minuten max.“ wird mitgeteilt, dass sich der Fahrer in unmittelbarer Nähe aufhält und die Tätigkeit insgesamt nur von kurzer Dauer ist. Ob eine Abschleppmaßnahme verhältnismäßig wäre, ist aufgrund der kurzen Gesamtdauer daher schon fragwürdig und zugunsten des Falschparkers auszulegen.

Natürlich ist das kein Freiparkschein! Denn die Aufschrift auf der Parkscheibe muss auch der Realität entsprechen und nicht nur eine Ausrede sein.

Die Verhältnismäßigkeit beurteilt sich schließlich am Einzelfall und ist abhängig von der Schwere des Verkehrsverstosses. Wer eine Hauptverkehrsstraße zuparkt, darf sicherlich keine Hilfe erwarten.

Gerne informieren wir Sie kostenfrei unter unseren angegebenen Kontaktdaten über die Erfolgsaussichten eines Vorgehens gegen eine Abschleppmaßnahme.

Weitere Rechtsprechung zu diesem Thema:

[www.waldschuetz.de](http://www.waldschuetz.de)

Gericht: OVG Hamburg  
Datum: 22.02.2005  
Aktenzeichen: 3 Bf 25/02  
Entscheidungsform: Urteil

• 1.

Eine Störung der öffentlichen Sicherheit durch verbotswidriges Parken eines Kraftfahrzeugs kann nicht schon deshalb auf andere Weise als durch das Abschleppen des Fahrzeugs beseitigt werden (vgl. § 27 HmbVwVG bzw. § 7 Abs. 1 SOG), weil in dem Fahrzeug ein Hinweiszettel mit einer Telefonnummer und/oder einer Anschrift des Fahrers ausliegt, der den einschreitenden Polizeibediensteten veranlassen soll, vor der Anordnung des Abschleppens mit dem Fahrer Kontakt aufzunehmen und ihm Gelegenheit zum eigenhändigen Wegfahren des Fahrzeugs zu geben. Der Verpflichtung des Polizeibediensteten zu einem Nachforschungsversuch stehen auch dann im Regelfall die ungewissen Erfolgsaussichten und nicht absehbare weitere Verzögerungen entgegen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.2.2002, NJW 2002 S. 2122).

• 2.

Der Polizeibedienstete kann nach den Umständen des Einzelfalls zu einem Nachforschungsversuch verpflichtet sein. Der Hinweis auf den Aufenthalt des Fahrers unter einer bestimmten Anschrift im unmittelbaren Nahbereich des Abstellorts des Fahrzeugs genügt dazu nur, wenn zugleich erkennbar gemacht ist, dass der Fahrer aktuell an dem angegebenen Ort erreichbar ist. Einen solchen aktuellen zeitlichen Situationsbezug liefert ein Hinweiszettel nicht, der für eine Vielzahl von Situationen verbotswidrigen Parkens passt (Fortführung der bisherigen Senatsrechtsprechung, vgl. Urteil vom 14. August 2001, NJW 2001 S. 3647).

• 3.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Beseitigung der Störung der öffentlichen Sicherheit durch verbotswidriges Parken auf andere Weise als durch ein Abschleppen des Fahrzeugs im Wege der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung möglich ist (vgl. § 27 HmbVwVG bzw. § 7 Abs. 1 SOG), darf nicht auf generalpräventive Gesichtspunkte abgestellt werden (Abgrenzung zu BVerwG, Beschl. v. 18.2.2002, NJW 2002 S. 2122).

— — — — —  
Mit Urt. v. 29. 9. 2000 (3 VG 268/2000 n. v.) hatte das VG Hamburg umstrittene Aussagen zur Verhältnismäßigkeit einer polizeilichen Abschleppanordnung getroffen. Aufgrund zahlreicher anhängiger Verfahren gelangt dieses Urteil offensichtlich erst jetzt zu später und fragwürdiger Anerkennung. Berufen sich doch zunehmend "Falschparker" auf diese Entscheidung. Ein verkehrswidrig geparktes Fahrzeug wurde auf Veranlassung der Polizei umgesetzt. Gegen den Bescheid über die Kosten für den Abschleppvorgang legte der Falschparker Widerspruch ein. Zur Begründung führte er u. a. an, daß er einen etwa 10 x 10 cm großen Zettel mit seiner Handy-Nummer hinter die Windschutzscheibe gelegt habe. Auf diesem Zettel habe sich zudem der Hinweis befunden "bei Störung bitte anrufen, komme sofort".

Das VG kam zu dem Schluß, daß unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit im konkreten Fall eine Kontaktaufnahme mit dem Fahrer als mildere und zugleich besser geeignete Maßnahme in Betracht gekommen wäre. Zwar ist der vor Ort tätige Beamte grundsätzlich nicht verpflichtet, den Fahrer eines Fahrzeugs zu ermitteln, um ihn zum Wegfahren aufzufordern. Einem derartigen Nachforschungsversuch stehen, so das Gericht, regelmäßig die ungewissen Erfolgsaussichten und nicht kalkulierbaren Verzögerungen bei der

Michael Ludovisy: Rechtsprechungsübersicht zum Straßenverkehrsrecht 2001 — ZAP Fach 9 R — 236

Beseitigung der Störung entgegen (BVerwG [DVBl. 1983, 1066, 1067](#)). Eine Ausnahme sei jedoch dann geboten, wenn Anhaltspunkte für eine schnelle und sichere Herbeiholung des Fahrers bestehen.

Hinweis:

Die durch die argumentativ unglückliche Entscheidung des VG Hamburg entstandene Diskussion um die Verhältnismäßigkeit von Abschleppmaßnahmen bei falsch geparkten Fahrzeugen mit sichtbar ausgelegter Handy-Telefonnummer hat zwischenzeitlich durch Beschl. des BVerwG v. 18. 2. 2002 (3 B 149.01, vgl. ZAP EN-Nr. 514/2002) einen vernünftig vertretbaren Abschluß gefunden, demzufolge zwar auf der einen Seite ein bloßer Verstoß gegen etwa das Gehweg-Parken allein nicht ohne weiteres eine Abschleppmaßnahme rechtfertigt und auch allein eine Berufung auf eine bloße Vorbildwirkung des fehlerhaften Verhaltens und unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention nicht ausreichend ist, auf der anderen Seite aber nicht zweifelhaft sein kann, daß regelmäßig ein Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge im Falle der Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern geboten erscheint.

Das Ergebnis des BVerwG ist in jedem Fall sachgerecht. Es ist zwar richtig, daß die verwaltungsrechtliche Frage nach der Rechtmäßigkeit der Abschleppmaßnahme getrennt von dem Verfahren wegen Ordnungswidrigkeit des Falschparkens zu betrachten ist. Die Signalwirkung einer solchen generalisierenden Aussage, wie der des VG Hamburg, beinhaltet aber, daß selbst ein vorsätzlich handelnder Verkehrsteilnehmer die notwendigen Kosten für die Behebung einer durch ihn verursachten Störung anderer Verkehrsteilnehmer nicht unbedingt zu tragen hätte.